

Klage von GAEC SALAT gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Februar 2005

(Rechtssache T-89/05)

(2005/C 106/79)

(Verfahrenssprache: Französisch)

GAEC SALAT mit Sitz in Cussac (Frankreich) hat am 21. Februar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt François Delpeuch.

Der Kläger beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Weigerung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, über die am 26. Oktober 2004 unter der Nummer 0411325 in das Register eingetragene Beschwerde von GAEC SALAT vom 15. Oktober 2004 zu entscheiden, rechtswidrig ist;
- 2) die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger habe in der vorliegenden Rechtssache bei der Kommission eine Beschwerde betreffend die Änderung der Spezifikation der Ursprungsbezeichnung „Salers“ durch die Verordnung (EG) Nr. 828/2003 der Kommission vom 14. Mai 2003 zur Änderung von Angaben der Spezifikation von sechzehn Bezeichnungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingereicht. Diese Ursprungsbezeichnung sei bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 als solche eingetragen worden.

Der Kläger macht geltend, diese Änderung der Spezifikation stelle eine Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze dar, nämlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung im Hinblick auf die Ursprungsbezeichnungen für die Käse Salers und Laguiole.

Klage der Athinaïki Techniki SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Februar 2005

(Rechtssache T-94/05)

(2005/C 106/80)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Athinaïki Techniki SA mit Sitz in Neo Iraklio-Athen (Griechenland) hat am 18. Februar 2005 eine Klage gegen die Kom-

mission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Spyros A. Pappas.

Die Klägerin beantragt,

- 1) die ihr mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 bekannt gegebene Entscheidung der Generaldirektion Wettbewerb, ihrer Beschwerde über eine staatliche Beihilfe der Hellenischen Republik an das Hyatt-Regency-Konsortium im Rahmen des öffentlichen Auftrags „Casino Mont Parnès“ nicht weiter nachzugehen, für nichtig zu erklären;
- 2) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Klage erstens vor, dass die Kommission gegen die Pflicht zur Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens nach den Artikeln 88 Absatz 2 EG und 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 verstoßen habe.

Zweitens wirft die Klägerin der Kommission vor, die angefochtene Entscheidung sei in mehrfacher Hinsicht unzureichend begründet. Die Kommission lege in keiner Weise dar, weshalb keine ernsten Beurteilungsschwierigkeiten bestünden, und noch weniger erläutere sie, warum sie bestimmte Schlüsseldokumente unbeachtet lasse. Außerdem sei die angefochtene Entscheidung allein auf die Analyse der Generaldirektion Binnenmarkt gestützt, in der jedoch nur festgestellt worden sei, dass die gemeinschaftsrechtlichen Texte im vorliegenden Fall nicht angewandt werden könnten. Schließlich sei auch die Entscheidung, die betreffenden Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfe anzusehen, unzureichend begründet worden, und aus diesem Grund sei auch gegen Artikel 87 Absatz 1 EG verstoßen worden.

Klage des Jean Dehon gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 14. Februar 2005

(Rechtssache T-95/05)

(2005/C 106/81)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean Dehon, wohnhaft in Hagen (Luxemburg), hat am 14. Februar 2005 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Xavier Martin M., Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2004 über die Ernennung einer anderen Person auf die Stelle des stellvertretenden Leiters der französischen Übersetzungsabteilung aufzuheben;

- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, seine Bewerbung um die Stelle des stellvertretenden Leiters der französischen Übersetzungsabteilung zu berücksichtigen. Der ausgewählte Bewerber sei nach der Veröffentlichung des internen Auswahlverfahrens LA/113 (Stellenausschreibung Nr. 9192) ernannt worden.

Zur Begründung seiner Anträge macht er eine Verletzung des Artikels 233 EG und des Artikels 29 Absatz 1 des Statuts, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Anwartschaft auf eine Laufbahn sowie einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend.

Konkret trägt er dazu vor:

- Die streitige Ernennung sei ergangen, ohne dass seine Bewerbung geprüft worden wäre.
- Die Prioritätsfolge der verschiedenen Verfahren zur Besetzung von Planstellen, wie sie in Artikel 29 des Statuts vorgesehen sei, sei nicht beachtet worden.
- Die Tatsache, dass im Beförderungs-/Versetzungsverfahren nicht über die Bewerbung des Klägers entschieden worden sei, sei umso schwerwiegender, als das Verfahren zur Besetzung der betreffenden Planstelle bereits Gegenstand eines Aufhebungsurteils vom 15. November 2000 (Rechtssache T-261/99, Dehon/Parlament) gewesen sei. Die Durchführung dieses Urteils erfordere die Wiederherstellung der Situation, wie sie vor dem Eintritt der vom Gericht beanstandeten Umstände bestanden habe.

Klage der Compagnie d'entreprises C.F.E. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Februar 2005

(Rechtssache T-100/05)

(2005/C 106/82)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Compagnie d'entreprises C.F.E. hat am 21. Februar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwältinnen Bernard Louveaux und Joël van Ypersele, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region, veröffentlicht im Amtsblatt vom 29. Dezember 2004, insgesamt oder insoweit für nichtig zu erklären, als sie das Eigentum der Klägerin, das in der avenue de la Foresterie in Watermael-Boitsfort (Belgien) belegen ist und im Kataster unter Sektion F Nummern 66/Y/2 und 66/s/2 eingetragen ist, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung eingestuft hat,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache sei Eigentümerin eines großen Teils eines Baugebiets in der Hauptstadtregion Brüssel. Dieses Gebiet sei durch die angefochtene Entscheidung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung eingestuft worden.

Zur Begründung ihres Antrags macht die Klägerin geltend:

- Verstoß gegen Artikel 4 Absätze 1 und 2 und gegen Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, da die Kommission die streitige Entscheidung getroffen habe, ohne dass ein Entwurf der Liste über die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von Belgien ordnungsgemäß vorgelegt worden sei; der Verfasser eines solchen Vorschlags, das Institut bruxellois pour la gestion de l'environnement, sei für die Erstellung der Liste offenkundig unzuständig gewesen. Folglich sei die angefochtene Entscheidung mangels Zuständigkeit fehlerhaft.